

Parldigi

Virtuelles Open Hearing zu BEKJ und Justitia 4.0

Art. 26 BEKJ: Alternativer Vorschlag für die «Nichterreichbarkeit einer Plattform»

RA Daniel Kettiger, RA Claudia Schreiber

Ad hoc Arbeitsgruppe Art. 26 BEKJ auf der IusBubble-Plattform

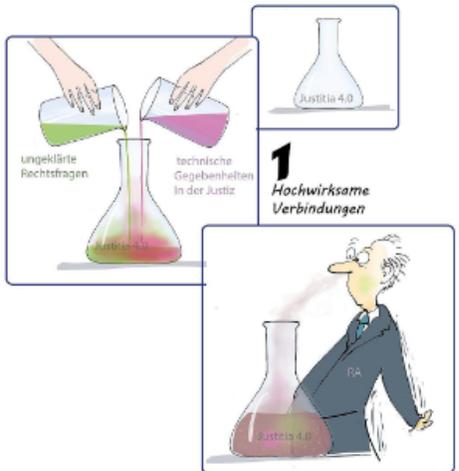
Mitglieder der Arbeitsgruppe (alph. Reihenfolge): Daniel Brugger, Eleonor Gyr, Daniel Kettiger, Claudia Schreiber, Martin Steiger

IusBubble Webinar #5: Wer wird schlau aus Art. 26 E-BEKJ?

Hosted by
Daniel Brugger

Details

Art. 26 des E-BEKJ, also des derzeit im Parlament (Rechtskommission SR) behandelten Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz, regelt die Frage der Fristwahrung bei Nichterreichbarkeit von Plattformen für den elektronischen Rechtsverkehr.



The infographic illustrates the concept of 'Justiz 4.0' through a chemical metaphor. It shows two beakers, one labeled 'ungekürzte Rechtsfragen' (uncut legal questions) and another 'technische Gegebenheiten in der Justiz' (technical conditions in the judiciary), being poured into a larger flask. A small flask labeled 'Justiz 4.0' is shown above. A large number '1' is next to the text 'Hochwirksame Verbindungen' (Highly effective connections). Below, a cartoon lawyer in a suit is shown with a flask labeled 'Justiz 4.0' and a speech bubble, suggesting the practical application of these concepts.

Aufzeichnung Webinar #5: Wer wird schlau aus Art. 26 E-BEKJ?

Daniel Brugger **Admin** May 23
Gründer IusBubble



The thumbnail features the IusBubble logo at the top left, the title 'IusBubble Webinar #5: Wer wird schlau aus Art. 26 E-BEKJ?' in the center, and a large red play button. Below the title, it says 'Webinar #5' and 'Wer wird schlau aus Art. 26 E-BEKJ'. At the bottom left, there is a button that says 'Ansehen auf YouTube' (Watch on YouTube). At the bottom right, there is a 'Teilen' (Share) icon.

<https://youtu.be/dX9VZQAJBRs>

Ad hoc Arbeitsgruppe Art. 26 BEKJ auf der IusBubble-Plattform

Mitglieder der Arbeitsgruppe (alph. Reihenfolge): Daniel Brugger, Eleonor Gyr, Daniel Kettiger, Claudia Schreiber, Martin Steiger

- **Art. 26 BEKJ regelt eine zentrale und praxisrelevante Frage.**
- **RK-N und RK-S haben das erkannt.**
- **Die aktuelle Fassung (Fahne für Herbstsession SR) ist zwar besser als die Vorlage des BR, aber leider noch nicht praxistauglich.**
- **Ad hoc Arbeitsgruppe auf IusBubble:**
 1. **Alternativ-Vorschlag inkl. Abgrenzung zur Wiederherstellung von Fristen und**
 2. **Sub-Alternativ-Vorschlag zur Fassung RK-S**

Aktuelle Fassung Art. 26 BEKJ (Fahne Herbstsession SR 2024):

- **Fristberechnung gemäss aktuellem Abs. 1 und Abs. 2 ist nicht praktikabel.**
- **Erfordernis Glaubhaftmachung der Nichterreichbarkeit bei jeder elektronischen Nachreichung führt zu enormem Aufwand auf Seiten Advokatur und Gerichte (Abs. 3).**
- **Bevorzugung der Papierform (ohne Glaubhaftmachung Nichterreichbarkeit) unterläuft das Ziel der Digitalisierung und führt zu Mehraufwand (Abs. 4).**

Ad hoc Arbeitsgruppe Art. 26 BEKJ auf der IusBubble-Plattform

Mitglieder der Arbeitsgruppe (alph. Reihenfolge): Daniel Brugger, Eleonor Gyr, Daniel Kettiger, Claudia Schreiber, Martin Steiger

www.jusletter.ch

Daniel Kettiger

Wenn beim elektronischen Rechtsverkehr die Technik versagt: Ein Alternativvorschlag für Art. 26 BEKJ

Welche Regelung der Fristwahrung soll künftig gelten, wenn beim elektronischen Rechtsverkehr die Technik versagt? Dieser Beitrag befasst sich mit der

Alternativ-Vorschlag inkl. Abgrenzung zur Wiederherstellung von Fristen

https://www.kettiger.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Downloads/Kettiger_Jusletter_240624_Wenn-beim-elektronischen_R.pdf

Ad hoc Arbeitsgruppe Art. 26 BEKJ auf der IusBubble-Plattform

Mitglieder der Arbeitsgruppe (alph. Reihenfolge): Daniel Brugger, Eleonor Gyr, Daniel Kettiger, Claudia Schreiber, Martin Steiger

Art. 26 BEKJ: Alternativ-Vorschlag der ad hoc Arbeitsgruppe

5. Abschnitt: Nichterreichbarkeit einer Plattform

Art. 26 Anwendungsfall

¹ Die Regelungen dieses Abschnitts finden Anwendung, wenn eine Plattform aus Gründen, welche die Benutzerin oder der Benutzer nicht beeinflussen kann und nicht zu verantworten hat, nicht erreicht werden kann.

² Kann die Benutzerin oder der Benutzer die Plattform nicht erreichen aus Gründen, welche sie oder er beeinflussen kann oder in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich liegen, finden die Regelungen der Wiederherstellung der Frist der betreffenden Verfahrensgesetzgebung Anwendung. Unverschuldete Störungen im Informatiksystem der Benutzerin oder des Benutzers einschliesslich der Stromversorgung, die nicht nachweislich auf deren eigenes Verschulden zurückzuführen sind, gelten als Wiederherstellungsgrund.

Ad hoc Arbeitsgruppe Art. 26 BEKJ auf der IusBubble-Plattform

Mitglieder der Arbeitsgruppe (alph. Reihenfolge): Daniel Brugger, Eleonor Gyr, Daniel Kettiger, Claudia Schreiber, Martin Steiger

Art. 26a Ersatzweise elektronische Kommunikation

Der Bund für die zentrale Plattform (Art. 3) sowie weitere Plattformen nach Bundesrecht und der Kanton für seine weitere Plattform (Art. 4) legen für jede Plattform zwei ersatzweise Modalitäten der elektronischen Kommunikation für den Fall der Nichterreichbarkeit fest.

Art. 26b Vorgehen bei Nichterreichbarkeit

¹ Ist eine Plattform nicht erreichbar, so reicht die Benutzerin oder der Benutzer die Dokumente fristgerecht mittels einer der bestimmten ersatzweisen Modalitäten (Art. 26a) ein.

Ad hoc Arbeitsgruppe Art. 26 BEKJ auf der IusBubble-Plattform

Mitglieder der Arbeitsgruppe (alph. Reihenfolge): Daniel Brugger, Eleonor Gyr, Daniel Kettiger, Claudia Schreiber, Martin Steiger

² Sind beide ersatzweise Modalitäten der elektronischen Kommunikation nicht verfügbar oder nicht funktionsfähig, geht die Benutzerin oder der Benutzer wie folgt vor:

- a. Sie oder er sichert den Beweis, dass alle einzureichenden Dokumente am Tag, an dem die Frist abläuft, in elektronischer Form vorhanden sind.*
- b. Sie oder er reicht die Dokumente innert 10 Tagen seit Fristablauf unverändert auf der Plattform ein, zusammen mit dem Beweis, dass alle Dokumente am Tag, an dem die Frist ablief, in elektronischer Form vorhanden waren.*
- c. Sie oder er macht glaubhaft, dass die Plattform nicht erreichbar war und die beiden ersatzweisen Modalitäten der elektronischen Kommunikation ebenfalls nicht möglich waren.*

³ Mit dem Vorgehen gemäss den Absätzen 1 oder 2 ist die Frist gewahrt.

Ad hoc Arbeitsgruppe Art. 26 BEKJ auf der IusBubble-Plattform

Mitglieder der Arbeitsgruppe (alph. Reihenfolge): Daniel Brugger, Eleonor Gyr, Daniel Kettiger, Claudia Schreiber, Martin Steiger

Falls Alternativ-Vorschlag der ad hoc Arbeitsgruppe nicht umsetzbar:

- **Art. 26 BEKJ soweit als möglich gerichts- und anwaltsfreundlich ausgestalten**
- **Hauptziel:**
 - **innert der gesetzten Frist,**
 - **Dokumente (Dateien) oder Nachweis der Existenz der Dokumente (Dateien),**
 - **elektronisch oder in Papierform einreichen,**
 - **auch wenn die Plattform selbst nicht erreichbar ist.**
- **→ Sub-Alternativvorschlag der ad hoc Arbeitsgruppe**

Art. 26 BEKJ: Sub-Alternativ-Vorschlag zur Fassung der RK-S

⁵ Die Nichterreichbarkeit einer Plattform muss nicht glaubhaft gemacht werden und die Frist gilt in jedem Fall als **gewahrt, sofern die betroffenen Benutzerinnen oder Benutzer vor Fristablauf in Papierform die Eingabe oder den Beweis der Existenz der einzureichenden Dokumente** bei der zuständigen Behörde einreichen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben **oder in elektronischer Form die Eingabe auf einem der vom Bundesrat bestimmten alternativen Übermittlungswege einsenden. Die Übermittlung auf die Plattform ist** innert einer von der verfahrensleitenden Behörde angesetzten angemessenen Frist nachzuholen.